

**Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von allgemeinen
Arbeitsbedingungen für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung
und die mit dem Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe
in Heimarbeit Beschäftigten**

Vom 16. Juli 1991 (BAnz. 1991 Nr. 211, S. 7482)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 43 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), hat der Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt

Sachlich: Für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung und das Zurichten der hierfür zur Verwendung kommenden Rohstoffe.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten.

Räumlich: In der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Entgelte

Die Entgelte werden durch besondere bindende Festsetzungen geregelt.

§ 3

Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung

(1) Die Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung hat bei Ablieferung der Ware zu erfolgen.

(2) Soweit dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auf Verlangen eine Abschlagszahlung von 80 % des voraussichtlichen Entgelts spätestens zum Ende der laufenden Woche zu leisten.

(3) Die Endabrechnung hat spätestens am Monatsende bzw. am Ende der betrieblichen Abrechnungsperiode zu erfolgen.

§ 4

Reines Arbeitsentgelt

Reines Arbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5 Teilarbeit

Das Entgelt für Teilarbeiten berechnet sich nach dem Verhältnis ihres Umfangs zur Gesamtarbeit.

§ 6 Roh- und Hilfsstoffe

(1) Roh- und Hilfsstoffe hat der Auftraggeber in der Regel zur Verfügung zu stellen.

(2) Haben die in Heimarbeit Beschäftigten die Roh- und Hilfsstoffe selbst zu stellen, so hat der Auftraggeber dafür die nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Diese Kosten sind in den Entgeltbelegen gesondert auszuweisen.

§ 7 Heimarbeitszuschlag

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten zur Abgeltung ihrer Unkosten einen Heimarbeitszuschlag in Höhe von 10 % des reinen Arbeitsentgeltes.

(2) Der Heimarbeitszuschlag ist in den Entgeltbelegen gesondert aufzuführen.

§ 8 An- und Ablieferung

Soweit den in Heimarbeit Beschäftigten, die nicht am Betriebssitz des Auftraggebers wohnen, durch die An- und Ablieferung des Materials bzw. der Ware besondere Kosten entstehen (Porto- und Frachtkosten, Fahrtkosten - öffentliche Verkehrsmittel), sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 9 Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Hausgewerbetreibende

Die Hausgewerbetreibenden (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) haben Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Sozialversicherungsbeiträge für ihre fremden Hilfskräfte.

§ 10 Urlaub, Feiertage und Krankheit

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) und nach der bindenden Festsetzung zur Regelung des Mindesturlaubs für die in der Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung sowie für die mit dem Zurichten von Haaren und Borsten beschäftigten Heimarbeiter in der jeweils geltenden Fassung.

